

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 21. Dezember 2006

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2007/C 14/03)

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (NACHFOLGEND ALS „EZB“ BEZEICHNET) UND DIE NATIONALEN ZENTRALBANKEN DER NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN (NACHFOLGEND ALS „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE NZBen“ BZW. „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN“ BEZEICHNET) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend als „EntschlieÙung“ bezeichnet) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend als „WKM II“ bezeichnet) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser EntschlieÙung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, die Konvergenz fördert und somit ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, nimmt Slowenien seit dem 28. Juni 2004 am WKM II teil, und die Banka Slovenije ist Vertragspartei des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion⁽¹⁾ (nachfolgend als „Abkommen der Zentralbanken über den WKM II“ bezeichnet).
- (4) Nach Artikel 1 der Entscheidung 2006/495/EG des Rates vom 11. Juli 2006 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Slowenien am 1. Januar 2007⁽²⁾ wird die für Slowenien nach Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003⁽³⁾ geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben. Die Banka Slovenije sollte deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II sein, und das Abkom-

men der Zentralbanken über den WKM II sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Im Hinblick darauf, dass Rumänien und Bulgarien der Europäischen Union beitreten, schließen sich ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken (NZBen) am 1. Januar 2007 dem Europäischen System der Zentralbanken an. Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:

Artikel 1

Änderung des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Slowenien

Die Banka Slovenije ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 nicht mehr Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 2

Änderungen des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf den Beitritt von Rumänien und Bulgarien

Die Zentralbank von Bulgarien und die Banca Națională a României werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 Vertragsparteien des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 3

Ersetzung von Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II

Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 25.3.2006, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 195 vom 15.7.2006, S. 25.

⁽³⁾ ABL L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

- 4.1 Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 4.2 Dieses Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird in alle anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Dezember 2006.

Für die
Europäische Zentralbank

Für die
Magyar Nemzeti Bank

Für die
Zentralbank von Bulgarien

Für die
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta

Für die
Česká národní banka

Für die
Narodowy Bank Polski

Für die
Danmarks Nationalbank

Für die
Banca Națională a României

Für die
Eesti Pank

Für die
Banka Slovenije

Für die
Zentralbank von Zypern

Für die
Národná banka Slovenska

Für die
Latvijas Banka

Für die
Sveriges Riksbank

Für die
Lietuvos bankas

Für die
Bank of England

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN GENANNTE SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**Mit Wirkung vom 1. Januar 2007***(in Mio EUR)*

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Zentralbank von Bulgarien	490
Ceská národní banka	640
Danmarks Nationalbank	670
Eesti Pank	300
Zentralbank von Zypern	280
Latvijas Banka	330
Lietuvos bankas	370
Magyar Nemzeti Bank	620
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	270
Narodowy Bank Polski	1 610
Banca Națională a României	950
Národná banka Slovenska	440
Sveriges Riksbank	900
Bank of England	4 130
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Bank von Griechenland	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	null
Banca d'Italia	null
Banque centrale du Luxembourg	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Banka Slovenije	null
Suomen Pankki	null“